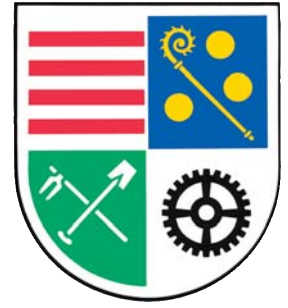


mogri



Rechtstipp Dezember 2016

Keine Maklerprovision für vermittelten Wohnungskauf nach Widerruf des Maklervertrages

Ein Klassiker, der zeigt, welche Risiken ein Makler eingeht, der ohne wirksame Widerrufsbelehrung Leistungen erbringt. Das LG Tübingen hatte sich mit dem Fall zu beschäftigen, wonach ein Verkäufer den Makler mit schriftlichen Maklervertrag mit der Vermittlung eines Käufers für eine Eigentumswohnung des Verkäufers beauftragte. Der Maklervertrag wurde schriftlich in den Wohnräumen des Verkäufers ohne Widerrufsbelehrung oder sonstigen Hinweisen abgeschlossen. Nach erfolgreicher Vermittlung und Stellung der Provisionsrechnung erklärte der Verkäufer den Widerruf des Maklervertrages, zu Recht, wie das LG Tübingen meinte. Der Maklervertrag war wirksam widerrufen worden, mit der Folge, dass ein Vergütungsanspruch untergegangen ist, da dem Verkäufer ein Widerrufsrecht gem. § 312 g Abs. 1 BGB zusteht. Wird ein solcher Vertrag außerhalb von Geschäftsräumen mit einem Verbraucher geschlossen, unterfällt er der Bestimmung des § 312 b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BGB. Damit besteht ein Widerrufsrecht, das auch nicht nach § 356 Abs. 4 S. 1 BGB durch vollständige Leistungserbringung erloschen ist, da es an einer entsprechenden Belehrung des Verbrauchers mangelte.

Das LG Tübingen war auch nicht der Auffassung, dass ein Berufen auf diesen Umstand rechtsmissbräuchlich wäre.

Peter W. Vollmer

Rechtsanwalt - Fachanwalt für Erbrecht

VOLLMER. BOCK. WINDISCH. RENZ. LYMPERIDIS

Rheinstraße 105, 55116 Mainz

Telefon 06131/576397-97

mail@vbwr.de · www.vbwr.de